

Finanzen und Steuern

Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.03.2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/Kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit</i>: Versorgungsempfänger und –empfängerinnen des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems• <i>Berichtszeitpunkt/-raum</i>: Stichtagserhebung zum 01.01. des jeweiligen Jahres• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte</i>: Alter, Geschlecht, Art des früheren Dienstverhältnisses, Besoldungsgruppe, Wohnort, Ruhegehaltsatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge der Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems• <i>Hauptnutzer/-innen</i>: Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, sowie Wissenschaft und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Vollerhebung</i>• <i>Art der Datengewinnung</i>: Fast ausschließlich elektronische Lieferung von Einzeldaten durch zentrale Versorgungskassen	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: Präzise da kaum Antwortausfälle von statistischen Einheiten oder auf Ebene der statistischen Merkmale	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: vorläufige, zusammengefasste Länderergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik liegen im Juni des jeweiligen Jahres vor; endgültige Ergebnisse im Dezember des jeweiligen Jahres	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: Vergleiche zwischen Gemeinden und Ländern (besonders auch zwischen Stadtstaaten und Flächenstaaten) sind nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich• <i>Zeitlich</i>: Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist grundsätzlich gewährleistet. Bei den Bruttomonatsbezügen gibt es Einschränkungen	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Amtliche Statistik</i>: Personalstandstatistik, Finanzstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Pressemitteilungen</i>• <i>Veröffentlichungen</i>: Fachserie 14 Reihe 6.1; Statistisches Jahrbuch; Beiträge in „Wirtschaft und Statistik“• <i>Online Datenbank</i>: Genesis-Online	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Versorgungsempfängerstatistik liefert Daten über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Hierzu gehören Versorgungsempfänger und -empfängerinnen nach Beamten- und Soldaten-versorgungsrecht sowie nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- **Bund**
- **Länder einschl. Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg**
- **Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)**
- **Sozialversicherung**

Die Sozialversicherung umfasst die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzlichen Krankenkassen, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich Alterssicherung für Landwirte) sowie die gesetzliche Unfallversicherung.

- **Öffentliche Einrichtungen mit Dienstherrnfähigkeit:** Diese werden in den Veröffentlichungen den oben genannten Ebenen zugeordnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Einrichtungen des öffentlichen Dienstes; die Daten werden unabhängig vom Wohnort (d.h. auch wenn die Versorgungsempfänger im Ausland leben) erhoben.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Stichtagserhebung zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Außerdem werden Zu- und Abgänge im Vorjahr erhoben.

1.5 Periodizität

Jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist. Die Bestimmungen für die Versorgungsempfängerstatistik sind insbesondere in § 7 FPStatG zu finden.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Statistische Ergebnisse sind stets Zusammenfassungen der Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu den einzelnen Versorgungsempfängern zusammensetzen. Nur die zusammengefassten Ergebnisse, die keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen, gelangen an die Öffentlichkeit. Nach § 16 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 FPStatG genannten Stellen (Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung) zu. Angaben zu einzelnen Personen unterliegen aber der Geheimhaltung. Lediglich den obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 14 FPStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Alle Tabellenfelder mit Fallzahlen werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, beträgt je ausgewiesenem Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen. Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden.

Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Vorteil, dass logisch identische Angaben in unterschiedlichen Tabellen immer mit exakt demselben Wert angegeben werden (tabellenübergreifende Konsistenz). Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben mehr vollständig gesperrt werden müssen.

Tabelle 1

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Nach Rundung	0			5				10					...	

Zu beachten ist, dass in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten können, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert. Ein Tabellenwert von 0 bedeutet, dass es sich um weniger als drei Beschäftigte handelt.

Durchschnittswerte

Für Wertmerkmale (z.B. Versorgungsbezüge, Alter, Ruhegehaltssätze) werden die Durchschnitte mit den Echtwerten ermittelt. Alle Tabellenfelder mit (Durchschnitts-)werten, die auf einer tatsächlichen oder gerundeten Fallzahl von 0 beruhen, werden gesperrt und mit „..“ dargestellt. Durchschnittswerte werden in der Regel nicht mit voller Genauigkeit (z.B. allen Nachkommastellen) veröffentlicht, da bei zu genauer Angabe weitere Sperrungen notwendig werden können, um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Bearbeitungsschritten der Statistikerstellung ansetzen, werden regelmäßig angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Da das Statistische Bundesamt die Versorgungsempfängerstatistik beispielsweise im Zusammenhang mit Modellrechnungen zur künftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben selbst umfangreich analysiert, können bei eventuellen Problemen geeignete Maßnahmen abgeleitet werden, um insbesondere die Qualität künftiger Erhebungen zu verbessern und mögliche Fehlerquellen schon im Vorfeld zu beseitigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Versorgungsempfängerstatistik liefert qualitativ hochwertige Ergebnisse, die auch für sehr detaillierte Auswertungen geeignet sind. Zu kleineren Ungenauigkeiten kann es insbesondere bei Angaben mit Zeitraumbezug (Zu- und Abgänge) kommen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Versorgungsempfänger und -empfängerinnen, die eine Versorgung nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht, nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten, werden nach folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand
3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung,
5. Art des Versorgungsanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,
7. Wohnort,
8. Ruhegehaltssatz,
9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, letzter Aufgabenbereich
10. Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres,
11. Bruttoversorgungsbezüge im Berichtsmonat gegliedert nach Bezügebestandteilen,
12. Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
13. bei den Erhebungseinheiten nach §2 Abs. 1 Nr. 1 FPStatG auch nach dem Einzelplan.

Mit einem verkürzten Merkmalskatalog werden Versorgungsempfänger und -empfängerinnen von rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen erhoben. Dieser umfasst in Form von Summendatensätzen nur die Merkmale Art des früheren Dienstverhältnisses, Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Versorgungsempfängerstatistik bildet ganz überwiegend Merkmale ab, deren Ausprägungen sich unmittelbar aus dem Versorgungsrecht ableiten lassen. In der amtlichen Statistik übliche Klassifikationen kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Versorgungsempfänger wird für jede Person ein Datensatz erstellt, so dass bei Auswertungen alle Merkmale beliebig miteinander kombiniert werden können. Die Statistik liefert Angaben zum Einkommen und zu den Merkmalen, die für die Höhe der Bezüge ausschlaggebend sind. Neben den Angaben mit Stichtagsbezug können auch Zu- und Abgangsdaten analysiert werden. Die Definitionen der meisten Merkmale sind aus dem Versorgungsrecht abgeleitet. Sie werden in der Fachserie 14 Reihe 6.1 „Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes“ ausführlich erläutert.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Versorgungsempfängerstatistik dienen zusammen mit den Personalstandsdaten der aktiven Beamten, Richter, Soldaten und Dienstordnungsangestellten als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten- und Versorgungsrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verwendet.

Die Versorgungsempfängerstatistik dient in Verbindung mit der Personalstandstatistik insbesondere als Datengrundlage für den Versorgungsbericht der Bundesregierung und die Kalkulation der Zuweisungssätze für den Versorgungsfonds des Bundes. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der Statistik in die Haushaltsplanung des Bundes ein und sind Grundlage zur Ermittlung von Pensionsverbindlichkeiten im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Weiterentwicklung der Versorgungsempfängerstatistik erfolgt gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern.

Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm nehmen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistik“ eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten der Versorgungsempfängerstatistik werden überwiegend von zentralen Versorgungskassen nach einem jährlich weitgehend gleich bleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen auf elektronisch auswertbaren Datenträgern geliefert. Bei einzelnen Berichtsstellen, die dieses Verfahren nicht anwenden können, werden die Daten mit einem Erhebungsvordruck erfasst. Es handelt sich bei der Versorgungsempfängerstatistik um eine Vollerhebung, für die nach §11 FPStatG Auskunftspflicht besteht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei allen Einheiten des Bundes wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt. Die Bundes- und einzelnen Länderergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in aggregierter Form zusammengeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Alle Datensätze werden geprüft, ob sie in sich konsistent sind. Mit Hilfe von Vorjahresvergleichen werden datensatzübergreifende Fehler gesucht, die durch fehlerhafte Programmierungen seitens der Auskunftspflichtigen entstanden sein könnten.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Die benötigten Daten werden hauptsächlich aus laufend gepflegten Datenbanken der zentralen Versorgungskassen geliefert. Daher ist die Datenlieferung auf wenige Stellen beschränkt und die Belastung der einzelnen Berichtsstellen gering.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Versorgungsempfängerstatistik wird jährlich zum Stichtag 01. Januar als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler nicht möglich. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch die Anbindung an die Abrechnungsstellen sowie durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen in den statistischen Ämtern minimiert. Die Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik sind daher von hoher Datenqualität und genügen den Qualitätsstandards der amtlichen Statistik in vollem Umfang.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erfassung der Versorgungsempfängerdaten sind Antwortausfälle sowohl auf der Ebene der statistischen Einheiten als auch auf der Ebene statistischer Merkmale sehr selten.

Durch die weitgehend elektronische Lieferung der Daten von den Abrechnungsstellen gibt es insbesondere bei bezügerelevanten Merkmalen nur in seltenen Fällen fehlerhafte Angaben. Auftretende Fehler werden in der Aufbereitungsphase durch die Plausibilisierung der Angaben berichtigt. Vereinzelt kann es bei Versorgungszugängen kurz vor dem Erhebungsstichtag zu einer Untererfassung kommen, wenn die Versorgungsstellen die Fälle zum Lieferzeitpunkt noch nicht abschließend festsetzen konnten.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Nicht relevant

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Vorläufige zusammengefasste Länderergebnisse für die Versorgungsempfängerstatistik liegen Ende Juni des jeweiligen Jahres vor. Endgültige Ergebnisse werden in der Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 6.1, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes im Dezember des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Ergebnisse zu einzelnen Ländern sind bei den Statistischen Ämtern der Länder teilweise früher verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Versorgungsempfängerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Allerdings gibt es auf Grund der Verlagerung der Zuständigkeit für das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Ebene der Bundesländer zunehmend Probleme bei einzelnen bezügerelevanten Merkmalen. Vergleiche zwischen einzelnen Gemeinden und Ländern sind nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Schwierig ist auch der Vergleich zwischen dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern. Die Zahl der Versorgungsempfänger und -empfängerinnen ist in den neuen Bundesländern immer noch sehr gering, da Ansprüche auf eine Versorgung im öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem erst seit 1992 entstanden sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Versorgungsempfängerstatistik in der aktuellen Form wurde zum Stichtag 01.01.1994 zum ersten Mal erhoben. Die Vergleichbarkeit der Daten aus der Versorgungsempfängerstatistik mit den Vorjahren ist weitgehend gewährleistet.

Bruttobezüge im Berichtsmonat

Beim Bund und in einigen Bundesländern wurde die Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) von einer Einmalzahlung auf eine monatliche Zahlungsweise umgestellt und teilweise in die Grundgehälter integriert. Die Möglichkeit hierzu gab es seit Januar 2004. Hierdurch steigen die im Rahmen der Versorgungsempfängerstatistik erhobenen Versorgungsbezüge für den Monat Januar, ohne dass dies zu einem Anstieg der Jahresbezüge führt. Die Änderung der Auszahlungsmodalitäten war in der Regel hingegen mit einer Kürzung der Sonderzahlung verbunden. Diese Kürzungen werden von den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik nicht widerspiegelt. Aus diesem Grund sind die Durchschnittsbezüge nicht immer mit den Vorjahren vergleichbar. Auch ein Vergleich zwischen den Körperschaftsebenen ist daher nicht uneingeschränkt möglich.

Laufbahngruppen

In Folge der Föderalisierung des Beamtenrechts können bundesweit keine Laufbahngruppen mehr dargestellt werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Versorgungsempfängerstatistik liefert Informationen zu den ehemaligen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Berufssoldatinnen und -soldaten und Dienstordnungsangestellten. Dieser Personenkreis wird während des aktiven Berufslebens von der Personalstandstatistik erfasst. Beide Statistiken werden methodisch im Einklang weiterentwickelt, so dass eine Vergleichbarkeit weitgehend gewährleistet ist. Aus diesem Grund können beide Statistiken zusammen als Datengrundlage für Vorausberechnungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems verwendet werden.

Die in der Versorgungsempfängerstatistik ausgewiesenen Versorgungsausgaben umfassen nicht die Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen und die Beihilfen für Versorgungsempfänger. Auch Übergangsgebührensätze für ausgeschiedene Zeitsoldaten sind nicht enthalten. Dies ist bei Vergleichen mit der Finanzstatistik oder den Angaben in den Haushalten zu beachten.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die beschriebene Statistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Ermittlung von Pensionsverbindlichkeiten genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Ergebnisse zur Versorgungsempfängerstatistik werden im Internet unter

<http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/OeffentlicherDienst.html> veröffentlicht.

Die Fachserie 14, Reihe 6.1 „Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes“ kann sowohl als Excel- Datei sowie auch als pdf-Datei kostenfrei bezogen werden:

<http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/Versorgungsempfaenger.html>

Beiträge in „Wirtschaft und Statistik“:

<http://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/WirtschaftStatistikFinanzenSteuern.html>

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online

können Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Amtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link:

<http://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Umfangreiche Begriffserläuterungen können der Fachserie 14 Reihe 6.1 entnommen werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Vorläufige Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik werden etwa ein halbes Jahr nach dem Erhebungsstichtag (1. Januar) veröffentlicht. Endgültige Ergebnisse sind im Dezember verfügbar. Neue Ergebnisse werden in Pressemitteilungen und im Internet veröffentlicht.